

Orientierungsrahmen Waldkindergarten



Abbildung 1: Kindergarten Deitingen auf dem Weg zum Waldplatz

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
1.1.	Orientierungsrahmen mit Gestaltungsspielraum	4
2.	Weshalb ein schulinternes Konzept zur Führung eines Waldkindergartens?	5
3.	Rechtliche Grundlagen und kantonale Vorgaben zur Umsetzung	6
3.1.	Perspektive der Volksschulgesetzgebung	6
3.2.	Rolle des Volksschulamts	6
3.3.	Perspektive Waldgesetzgebung	7
3.4.	Rolle der Revierförsterin resp. des Revierförsters	7
3.5.	Rolle des Amts für Jagd, Wald und Fischerei	7
3.6.	Vereinbarung Gemeinde und Waldeigentümerin bzw. Waldeigentümer	8
3.7.	Baubewilligungen	8
3.8.	Pädagogische und organisatorische Aspekte	9
4.	Schutz- und Notfallkonzept	11
4.1.	Grundsätzliches	11
4.2.	Spezifische Aspekte des Schutz- und Notfallkonzepts	12
5.	Wahl des Standortes	14
5.1.	Grundsätzliches	14
5.2.	Spezifische Aspekte zur Wahl des Standortes	15
6.	Beteiligte	17
6.1.	Grundsätzliches	17
6.2.	Spezifische Aspekte	17
7.	Quellenverzeichnis	19
8.	Anhang	20

Orientierungsrahmen Waldkindergarten

1. Ausgangslage

Die Schulen im Kanton Solothurn besuchen regelmässig den Wald als ausserschulischen Lernort. Insbesondere im Zyklus 1 sind Waldtage institutionalisiert. Im Vorschulbereich haben sich Waldspielgruppen etabliert und es besteht eine Nachfrage nach Waldkindergärten.

Unter einem Waldkindergarten wird die Führung eines Kindergartens (die ersten zwei Jahre des Zyklus 1) mit Aufenthalt draussen im Wald verstanden. Der Wald als Unterrichtsraum ist konzeptionell verankert und das Angebot wird als «Waldkindergarten¹» kommuniziert. Es empfiehlt sich, das Angebot Waldkindergarten als ein ergänzendes Angebot zum traditionellen Kindergarten anzubieten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten wählen zwischen einem traditionellen Kindergarten und dem Waldkindergarten aus.

Aufgrund von Anfragen zur Führung eines Waldkindergartens hat das Volksschulamt des Kantons Solothurn in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, des Verbands Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn sowie dem Forstbetrieb Leberberg einen Orientierungsrahmen für interessierte Schulen und kommunale Aufsichtsbehörden erarbeitet.

Weiter wurden Rückmeldungen zum Orientierungsrahmen bei Vertretungen des Lehrerinnen- und Lehrerverbands Kanton Solothurn LSO, Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Solothurn VSL SO, dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG und dem Institut Kindergarten- /Unterstufe IKU PH FHNW abgeholt und eingearbeitet.

Zur Führung eines Waldkindergartens braucht es von Seiten Schulträger ein schulinternes Konzept, welches vorgängig dem Volksschulamt eingereicht wird. Darin sind Aussagen und Abklärungen zu folgenden Bereichen enthalten:

- Pädagogische Grundlagen
- Rechtliche Grundlagen
- Schutzmassnahmen
- Organisation und Abklärungen zum Lernort «Wald»
- Einbezug der Waldeigentümerin bzw. des Waldeigentümers sowie der Forstwirtschaft
- Abklärungen zu den Schülerinnen und Schülern
- Elternarbeit
- Erweiterte Anforderungen an die Lehrpersonen im Bereich naturbezogener Umweltpädagogik sowie an die Anzahl Betreuungspersonen

Bei der Planung müssen die pädagogischen Überlegungen auf die Interessen des Forstamtes und der Waldeigentümerin bzw. des Waldeigentümers abgestimmt werden.

Für Schulen, die regelmässig einen Teil des Unterrichts (Waldtage, Waldprojektwochen etc.) des traditionellen Kindergartens im Wald durchführen, kann dieses Dokument zur Orientierung dienen und sinngemäss angewendet werden. Bei der regelmässigen Nutzung eines Waldstückes ist der Einbezug des zuständigen Forstbetriebs sowie der Waldbesitzerin bzw. des Waldbesitzers wichtig. Bei Bedarf wird die Revierförsterin bzw. der Revierförster das Amt für Wald, Jagd und Fischerei beiziehen.

¹ In diesem Dokument wird von Waldkindergarten gesprochen. Bezeichnungen wie Bewegungskindergarten, Naturkindergarten und weitere sind möglich und können sinngemäss verwendet werden.

1.1. Orientierungsrahmen mit Gestaltungsspielraum

Der untenstehende Rahmen bietet Orientierung für die Erarbeitung eines schulinternen Waldkindergartenkonzepts. Die einzelnen Bereiche werden auf den folgenden Seiten detailliert beschrieben. Zu betonen ist dabei der hohe lokale Gestaltungsspielraum, welcher der Orientierungsrahmen bietet.



2. Weshalb ein schulinternes Konzept zur Führung eines Waldkindergartens?

Für die Führung eines Waldkindergartens sind Entscheidungen auf kommunaler sowie kantonaler Ebene nötig. Auf kantonaler Ebene braucht es den Einbezug des Volksschulamts sowie des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei. Die Kompetenzen sind wie folgt verteilt:

- Es liegt in der Kompetenz der kommunalen Aufsichtsbehörde, einen Waldkindergarten einzurichten.
- Das Volksschulamt erteilt eine schriftliche Rückmeldung zum Konzept und stellt sicher, dass die Volksschulgesetzgebung eingehalten wird.
- Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei stellt sicher, dass die Funktion des Waldes aufrechterhalten und die Waldgesetzgebung eingehalten werden und bewilligt die nachteilige Nutzung des Waldes.

Ein vollständiges schulinternes Konzept dient unter anderem der kommunalen Aufsicht zur Bewilligung des Waldkindergartens sowie dem Volksschulamt zur Erstellung einer schriftlichen Rückmeldung. Dafür reicht der Schulträger dem Volksschulamt vor Inbetriebnahme die folgenden Unterlagen ein:

- Schulinternes Konzept Waldkindergarten, welches die folgenden Aspekte erläutert:
 - Erfüllung der Volksschulgesetzgebung
 - pädagogische Fragestellungen bspw. wie die pädagogischen Anforderungen des Lehrplans erfüllt werden und welchen Mehrwert ein Waldkindergarten dem Schulträger bietet. Der Umgang mit Hindernissen und möglichen Einschränkungen wird lösungsorientiert beschrieben. Im Sinne des Qualitätskreislaufes werden allfällige Auswirkungen auf den Aufbau eines gemeinsamen Unterrichtsverständnisses der Zyklus 1 Lehrpersonen sowie auf den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler kritisch beobachtet.
 - integriertes oder gesondert ausgewiesenes Schutz- und Notfallkonzept
 - Organisation und Anforderungen an den Lernraum Wald
 - Erfüllung der erweiterten Anforderungen an die Lehrpersonen im Bereich naturbezogener Umweltpädagogik sowie an die Anzahl Betreuungspersonen
 - Kommunikationsinstrumente für alle beteiligten Akteure (Schülerinnen und Schüler, Eltern/Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Behörden, Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, Forstwirtschaft).
- Nachweis Abklärungen mit Revierförsterin bzw. Revierförster und Waldeigentümerin bzw. Waldeigentümer (bspw. schriftliche Vereinbarung)
- Nachweis Antragstellung Bewilligung nachteilige Nutzung des Waldes beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei (bspw. in Form eines E-Mails). Siehe dazu Kapitel 3.5.
- Bei Bedarf Bewilligung Baugesuch (bspw. Installationen wie Kompotoi, Bauwagen etc.)

Weiter wird empfohlen,

- eine Vereinbarung zur Nutzung des Waldes zwischen Gemeinde und Waldeigentümerin bzw. Waldeigentümer zu verfassen.

Das Volksschulamt kann beratend unterstützen, um sicherzustellen, dass alle relevanten Aspekte berücksichtigt werden und eine erfolgreiche Umsetzung des Waldkindergartenkonzepts gewährleistet ist. Allfällige Anpassungen an das Konzept werden dem Volksschulamt zeitnah nachgereicht.

3. Rechtliche Grundlagen und kantonale Vorgaben zur Umsetzung



Abbildung 2: Spiel mit Lehm

Die Organisation des Waldkindergartens ist an die rechtlichen Grundlagen der Volksschulgesetzgebung des Kantons Solothurn sowie an die Waldgesetzgebung geknüpft.

3.1. Perspektive der Volksschulgesetzgebung

Der Kindergarten unterstützt und fördert die individuelle Entwicklung der Kinder und schafft die Grundlagen für ein zielgerichtetes und gesteuertes Lernen an der Primarschule (§ 24 Abs. 1 VSG; BGS 413.111). Diese Zielvorgabe ist nicht an einen Ort geknüpft und kann entsprechend auch im Wald erreicht werden. Es empfiehlt sich, das Angebot Waldkindergarten als ein ergänzendes Angebot zum traditionellen Kindergarten anzubieten. Die Durchführung und Organisation des Unterrichts im Waldkindergarten stehen allen Schülerinnen und Schülern offen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten wählen zwischen einem traditionellen Kindergarten und dem Waldkindergarten aus.

Nach dem Besuch des Kindergartens treten die Schülerinnen und Schüler ordentlich in die 1. Klasse der Primarschule ein.

Der Waldkindergarten kann als ein Angebot der Regelschule (§ 24 VSG; BGS 413.111) oder als privater Kindergarten (§ 99 – 102 VSG; BGS 413.111) angeboten werden. Beim Führen eines privaten Kindergartens sind die [Richtlinien für die Bewilligung von Privatschulen](#) einzuhalten.

3.2. Rolle des Volksschulamts

Das Volksschulamt ist die kantonale Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule und zuständig für die Einhaltung der kantonalen Vorgaben. Diese müssen auch beim Unterricht in einem Waldkindergarten – als Angebot der öffentlichen Volksschule – umgesetzt werden. Das Volksschulamt gibt dem Schulträger anhand eines im Vorfeld vollständig eingereichten schulinternen Konzeptes (gemäss der im Kapitel 2 beschriebenen Inhalte) eine Rückmeldung, ob die Grundlagen gemäss § 24 Abs. 1 VSG erfüllt werden. Die Fachperson des Schulträgers ist die erste Ansprechperson von Seiten Volksschulamt.

3.3. Perspektive Waldgesetzgebung

Gemäss [Artikel 699; Schweizerisches Zivilrechtsbuch \(ZGB\)](#) ist es jedem bzw. jeder gestattet, den Wald zu betreten, auch wenn der Wald in Privatbesitz ist. Auch alle waldpädagogischen Aktivitäten fallen unter das freie Betretungsrecht, sofern keine Schäden angerichtet werden. Allerdings überschreitet ein Waldkindergarten mit regelmässiger Nutzung den «ortsüblichen Umfang» und erfordert daher das Einverständnis der Waldeigentümerin bzw. des Waldeigentümers und eine Bewilligung des Amts für Wald, Jagd und Fischerei.

Es gilt, die verschiedenen rechtlich geregelten Funktionen des Waldes aufrechtzuerhalten. Dafür ist der Einbezug des Forstreviers, der Waldeigentümerin bzw. des Waldeigentümers und des Amts für Wald, Jagd und Fischerei unerlässlich (analog dem Einbezug der Gemeinde bei der Schulhausinfrastruktur). Sie klären gemeinsam ab, ob dem Waldplatz keine anderen übergeordneten Interessen gegenüberstehen. Das Amt bewilligt die «nachteilige Nutzung» durch den Betrieb des Waldkindergartens.

3.4. Rolle der Revierförsterin resp. des Revierförsters

Die Revierförsterinnen und Revierförster sind die ersten Ansprechpersonen für Anliegen und Fragen zum Wald. Das Forstrevier kann bei der Auswahl eines geeigneten Standortes sowie bei Nutzungsfragen behilflich sein. Auf der Webseite des Amts für Wald, Jagd und Fischerei sind die [Forstreviere nach Gemeinden](#) aufgelistet.

3.5. Rolle des Amts für Jagd, Wald und Fischerei

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei ist für die Belange des Waldes zuständig. Es vertritt die «Waldanliegen». Die Errichtung eines Waldkindergartens ist für den Wald eine «nachteilige Nutzung» im Sinne des § 25 Waldverordnung (WaVSO); BGS 931.12. Es braucht daher für die permanente Nutzung eines Waldstückes für schulische Zwecke eine Bewilligung des Amts für Wald, Jagd und Fischerei.

Im Falle eines Waldkindergartens wird die Bewilligung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wohlwollend beurteilt und normalerweise erteilt. Die Bewilligung wird erteilt, «wenn wichtige Gründe nachgewiesen werden, welche das Interesse an der unversehrten Walderhaltung überwiegen und die Funktion oder die Bewirtschaftung des Waldes bzw. ein übergeordnetes Anliegen (wie etwa Wildwechsel) nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.»

Die Bewilligung kann in Form eines kurzen Textes «Antragstellung Bewilligung nachteilige Nutzung des Waldes» per E-Mail beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei beantragt werden. Als Beilage wird der Hinweis betreffend Vereinbarungen / Austausch mit der Waldeigentümerin bzw. des Waldeigentümers (es empfiehlt sich eine schriftliche Vereinbarung) und der Revierförsterin bzw. des Revierförsters beigelegt. Weiter ist ein Plan mit dem vorgesehenen Standort einzureichen. Diese Bewilligung zur nachteiligen Nutzung des Waldes sollte vorgängig zu allfälligen Baugesuchen eingeholt werden.

3.6. Vereinbarung Gemeinde und Waldeigentümerin bzw. Waldeigentümer

Zwischen der Gemeinde als Betreiberin des Waldkindergartens und der Waldeigentümerin bzw. des Waldeigentümers bedarf es Klärung und Abmachungen rund um die Nutzung des Waldstücks. Hierfür empfiehlt es sich, eine schriftliche Vereinbarung zu verfassen.

Allenfalls fallen für die regelmässige Nutzung des Waldstücks Gebühren an. Ein regelmässiger Austausch zwischen der Waldkindergartenleitung oder der Gemeinde und der Waldeigentümerin bzw. des Waldeigentümers ist einzuplanen.

3.7. Baubewilligungen

Für die Erstellung von Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit Waldkindergärten ist in der Regel ein Baugesuchsverfahren notwendig. Informationen erteilt die zuständige Bauverwaltung der Standortgemeinde. Das Verfahren richtet sich nach dem Bau- und Planungsgesetz (BPG). Im Wald sind die Hürden für Bauten grundsätzlich hoch. Einfache Bauten, wie kleine Unterstände, Biotoiletten und Feuerstellen sind in der Regel bewilligungsfähig, sofern diese keine Waldfunktionen beeinträchtigen. Es ist von Vorteil, wenn bereits bestehende Einrichtungen, wie Feuerstellen und Unterstände genutzt werden können.

Vor dem Einholen einer Baubewilligung braucht es die Bewilligung nachteiliger Nutzung des Waldes für den gewünschten Standort (siehe Kapitel 3.5).

3.8. Pädagogische und organisatorische Aspekte

Nachfolgend werden zu wichtigen pädagogischen und organisatorischen Aspekten der Führung eines Waldkindergartens Hinweise gemacht.

Teil des Zyklus 1	Im Sinne der Handreichung Ausgestaltung Zyklus 1 sollen die unterschiedlichen «Logiken» der beiden Bildungsstufen Kindergarten und Primarschule im 1. Zyklus zusammengeführt und «gelebt» werden. Voraussetzung dafür sind ein gemeinsames Verständnis der Unterrichtsgestaltung und des Unterrichtssettings. Im Konzept werden Massnahmen beschrieben, wie der Aufbau eines gemeinsamen Unterrichtsverständnisses der Lehrpersonen Zyklus 1 bei Führung einer Abteilung (Kindergarten) im Wald aufgebaut und umgesetzt wird. Weiter wird erläutert, wie die Kinder im Sinne des Zyklus 1 optimal auf die 1. Primarschulklasse vorbereitet werden, bspw. regelmässiger Unterricht in den Schulräumlichkeiten, Kennenlernen des Schulareals, Turnhallen inkl. Geräten, gemeinsame Tätigkeiten mit anderen Abteilungen etc.
Umsetzung der Bildungsziele gemäss Solothurner Lehrplan	Der Lehrplan beschreibt die Inhalte und legt die Ziele für den Unterricht aller Stufen der Volksschule fest. Die Angebote der Zyklen 1 bis 3 sollen für alle Kinder im gleichen Mass die Förderung der Fachkompetenzen sowie der überfachlichen Kompetenzen gemäss Lehrplan ermöglichen. Im Sinne des Zyklus 1 (Kindergarten und 1./2. Klasse der Primarschule) ist zu prüfen, was bei einer Führung eines Waldkindergartens zu beachten ist und bei welchen Kompetenzen es besondere Aufmerksamkeit braucht. Hier ist eine Auswahl an Fachkompetenzen aufgeführt, bei welchen es konzeptionelle Überlegungen braucht. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. -Umgang und Erfahrungen mit Materialien und Werkzeugen zur Förderung von Kulturtechniken (unterschiedliche Schreib- und Gestaltungsutensilien (Farbstifte, Kreide, flüssige Farbe, Schere) etc. BG.2.D.1 -Mathematik Form und Raum: Benennen und Erkennen von geometrischen Figuren MA.2.A.1 -Schreibkompetenzen bspw. Entwicklung einer günstigen Körperhaltung beim Zeichnen und Schreiben D.4.A.1 -Zugang zu Büchern finden D.2.A.1 -im Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft NMG ist zu prüfen, dass in allen inhaltlichen Perspektiven die Kompetenzen bearbeitet werden -Für Schulen mit festem Schwimmpensum: Förderung des Fachbereichs «Bewegen im Wasser» Ein Konzept verweist allenfalls auf den späteren Kompetenzerwerb oder zeigt Massnahmen auf, wie diese Kompetenzen auch in der Waldumgebung aufgebaut resp. angebahnt werden.

Spezielle Förderung und DaZ-Unterricht sicherstellen	Die Schule unterstützt die Kinder und Jugendlichen in der Entfaltung ihrer Potenziale und der Förderung ihrer Begabungen. Die bedarfsgerechte Förderung der Schülerinnen und Schüler betrachtet die Vielfalt und Individualität als Chance für die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung.
Gruppengrössen und Betreuungszeiten (auch Ferien und Absenzen)	Die Klassengrösse richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Die Betreuungszeiten richten sich nach der Lektionentafel des Kindergartens. Die Ferien entsprechen den Feriendaten der Volksschule (unterscheiden sich nach Gemeinde und Region). Dasselbe gilt für das Absenzen- und Dispensationswesen. Es ist abzuklären, ob die Schülerinnen und Schüler in den Tagesstrukturen über Mittag im Wald bleiben können.
Adäquate Tätigkeiten	Die Schülerinnen und Schüler sollen bei ihrem Lernprozess nicht durch inadäquate Tätigkeiten behindert werden, etwa durch Begehen von unwegsamem Gelände oder dem Aufenthalt draussen bei extremer Witterung. Die Kinder sollen so begleitet werden, dass sie befähigt werden, Tätigkeiten zu meistern.
Teil der Schule	Im Sinne der Gemeinschaftsbildung wird aufgezeigt, wie der Waldkindergarten als Teil der Schule bei Schulanlässen (klassen- bzw. stufenübergreifend, Gesamtschulanlässe) integriert wird. Bspw. Anlässe wie Schuljahresstart, Abschlussfeste, kulturelle Feiern etc.

4. Schutz- und Notfallkonzept



Abbildung 3: Sägen von Ästen

4.1. Grundsätzliches

Das Schutzkonzept listet mögliche Gefahren auf und definiert geeignete Massnahmen, um die Sicherheit aller Beteiligten bestmöglich zu gewähren (z.B. Rückzugsmöglichkeit in Innenräume, Verhalten bei Gefahren, Evakuierung).

Ebenso braucht es ein Notfallkonzept. Dieses regelt in einem Notfall die Abläufe inkl. der Kommunikation (Notfallnummern, Erreichbarkeit etc.). Ein Nothelferkurs seitens Lehrperson und/oder Betreuungsperson ist empfehlenswert. Vor Ort sind eine Notfallapotheke und eine Löschdecke vorhanden.

Alle Beteiligten sowie die Eltern/Erziehungsberechtigten haben Kenntnis des Schutz- und Notfallkonzepts.

4.2. Spezifische Aspekte des Schutz- und Notfallkonzepts

Das Schutz- und Notfallkonzept im Waldkindergarten umfasst verschiedene Aspekte, um die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder zu gewährleisten. Hierbei werden Aspekte wie Geländebeschaffenheit, Wetterbedingungen, mögliche Gefahrenquellen und Verhaltensregeln berücksichtigt. Zu den nachfolgenden Aspekten sollte das Konzept eine Regelung enthalten. Weitere hier nicht erwähnte Aspekte können ergänzt werden.

Abklärung von gesundheitlichen Defiziten und Allergien	Es empfiehlt sich, vorgängig bei den Schülerinnen und Schülern Allergien (Heuschnupfen, Insektenstiche, Nüsse, etc.) sowie vorhandene Tetanus-Impfung abzuklären und für Notfälle zu dokumentieren.
Versicherung	Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern/Erziehungsberechtigten.
Feuer	Es wird beschrieben, wie der Umgang mit Feuer eingeführt und geregelt wird. Bspw. wird Feuer gemeinsam mit einer Begleitperson angezündet, um die Feuerstelle nicht gerannt etc. Das Feuer soll, unabhängig der Waldbrandgefahr, beim Weggehen immer mit Wasser gelöscht werden. Ausserdem soll immer die gleiche Feuerstelle genutzt werden. Informationen zur Waldbrandgefahr sind hier zu finden: Waldbrandgefahr - Amt für Militär und Bevölkerungsschutz - Kanton Solothurn Feuerverbote sind zwingend zu beachten.
Wetterentwicklungen einschätzen und entsprechende Massnahmen treffen	Bei starkem Regen, Schneefall sowie starkem Wind ist der Aufenthalt im Wald gefährlich. Evtl. muss der Waldplatz verlassen und Schutz in Innenräumen gesucht werden. Der Aufenthalt im Wald kann nach solchen Ereignissen auch Tage später noch gefährlich sein. Bei Unsicherheiten kann mit dem zuständigen Forstrevier Kontakt aufgenommen und eine kostenpflichtige Sicherheitsbegehung mit einer Fachperson organisiert werden. Es wird empfohlen, eine offizielle Wetter-App zur Einschätzung des Wetters zu nutzen - etwa MeteoSwiss. Besonders zu beachten ist (nasser) Schnee. Auch in kleinen Mengen kann das Gewicht des Schnees zu spontanen Ast-Abbrüchen führen.
Zecken	Der gesamte Kanton Solothurn gilt als Zecken-Risikogebiet. Präventiv gegen Zeckenbisse wirken eine angemessene Bekleidung und ein Zeckenspray. Die Zeckenkontrolle nach dem Waldbesuch ist wichtig und wird in der Regel durch die Eltern/Erziehungsberechtigten durchgeführt. In der Notfallapotheke gibt es eine Zeckenzange oder -karte. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden hierzu entsprechend informiert. Hinweis zur Kommunikation: Die Beteiligten sollen gegenüber Zeckenbissen sensibilisiert werden. «Angstmacherei» ist fehl am Platz.
Umgang mit Stöcken, Ästen und Werkzeugen	Es wird beschrieben, wie der Umgang mit Gegenständen des Waldes sowie mit Werkzeugen (bspw. Sackmesser) geregelt ist. Hinweis: Es gibt Schulungen / Kurse für Lehrpersonen im Umgang mit Sackmessern. Informationen dazu finden sich bei den

	Weiterbildungskursen der pädagogischen Hochschule der FHNW.
Waldfrüchte, Pilze	Der Umgang mit Waldfrüchten und Pilzen wird eingeführt und geregelt.
Witterungs- taugliche Bekleidung und Schuhwerk für unwegsames Gelände	Beteiligte tragen dem Wetter und der Temperatur entsprechende Kleidung. Im Konzept werden Aussagen zu Ersatzkleidern und -schuhen gemacht (Ersatzkleider mitgeben oder vom Kindergarten zur Verfügung stellen). Gutes Schuhwerk für unwegsames Gelände ist Voraussetzung für Tätigkeiten im Wald. Die Schülerinnen und Schüler brauchen eine taugliche Ausrüstung für den Wald. Um die Chancengerechtigkeit zu gewährleisten, braucht es Überlegungen (wie bei der Durchführung von bspw. Wintersport- und Wanderlager), die allen Kindern den Waldkindergarten ermöglichen (z.B. Förderung durch private Institutionen).

5. Wahl des Standortes



Abbildung 4: Kinder unterwegs im Wald

5.1. Grundsätzliches

Wie bereits weiter oben erläutert, ist es gemäss [Artikel 699: Schweizerisches Zivilrechtsbuch \(ZGB\)](#) jedem bzw. jeder gestattet, den Wald zu betreten, auch wenn der Wald in Privatbesitz ist. Auch alle waldpädagogischen Aktivitäten fallen unter das freie Betretungsrecht, sofern keine Schäden angerichtet werden. Allerdings überschreitet ein Waldkindergarten mit täglicher Nutzung den «ortsüblichen Umfang». Über die Bewilligungspflicht ist weiter oben geschrieben worden.

Die Wahl des Standortes ist daher so auszurichten, dass möglichst wenig Schaden entsteht. Der Standort ist zudem möglichst in seiner Ursprünglichkeit zu belassen.

Wenn mehrere Gruppen (etwa Waldkindergarten und Waldspielgruppe) im gleichen Gebiet Einrichtungen vorzunehmen wünschen, sind soweit möglich gemeinsame Lösungen zu finden. Es gibt keinen Anspruch auf einen eigenen Platz.

5.2. Spezifische Aspekte zur Wahl des Standortes

Zu folgenden Aspekten sollten die Verantwortlichen Regelungen und Absprachen treffen, damit der Standort längerfristig aufrechterhalten werden kann.

Zugänglichkeit	Es wird empfohlen, einen nicht stark frequentierten Standort zu wählen. Der Standort soll aber gut zugänglich sein und sich in der Nähe eines geeigneten Gebäudes als Rückzugsort befinden.
Innenraum als Ausweichmöglichkeit	Dem Waldkindergarten muss eine Ausweichmöglichkeit in Form eines Innenraums zur Verfügung stehen. – Die Bewirtschaftung des Waldes hat in jedem Fall Vorrang. In Absprache mit der Försterin bzw. dem Förster muss der Waldkindergarten darum flexibel reagieren können. Es kann sein, dass ein Waldplatz für eine gewisse Zeit nicht benutzt werden kann. – Je nach Wetterlage (starker Regen, Sturm etc.) kann der Waldplatz nicht benutzt werden.
Geeignete Ortsumgebung	Der Standort für den Waldkindergarten soll ein optimaler Lernraum für Kinder sein, welcher keine Einrichtungen / Installationen benötigt, sondern das Waldmaterial und –gelände nutzt. Alle «Zusatzwünsche» betreffend Einrichtungen und Installationen müssen immer mit dem Forstrevier / Waldbesitzerin bzw. Waldbesitzer abgesprochen und allenfalls muss eine Baubewilligung bei der Baukommission eingeholt werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Spuren hinterlassen werden. Wald bleibt Wald! Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei gibt bei Fragen zum Standort und der Nutzung Auskunft.
Einbezug weiterer Institutionen und Fachleute	Um vom Fachwissen und praktischen Erfahrungen zu profitieren, können weitere Institutionen (wie bspw. PH FHNW) und ausserschulische Akteure (wie bspw. SILVIVA) hinzugezogen werden. Solche Begegnungen setzen aktive Lernprozesse frei. Weitere Partner und Ansprechpersonen auf Ebene der Gemeinde können die Baukommission sowie der Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn sein.
Spezifische Kosten für die Institution	Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer können für die Benützung des Waldplatzes Gebühren erheben oder eine Kautions einfordern. Das Forstrevier verrechnet die Kosten für Massnahmen zu Gunsten des Waldplatzes. Dies umfasst auch die Besichtigung, Holzerei zum Erhalt der Sicherheit etc. zu Lasten der Schule bzw. der Gemeinde. Der Waldkindergarten sollte diese Punkte budgetieren und die Kosten in einer separaten Vereinbarung regeln.
Generelles Fahrverbot auf Waldstrassen	Das Befahren von Waldstrassen ist im Zusammenhang mit dem Waldkindergarten nicht gestattet.

«Wald-Knigge»	Für einen respektvollen Waldbesuch listet der « Wald-Knigge » die wichtigsten Hinweise auf. Er kann auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft für den Wald (AfW) in Form von Flyern oder Plakaten heruntergeladen werden.
Muster-vereinbarung	Es empfiehlt sich, eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Waldeigentümerin bzw. des Waldeigentümers zur Nutzung des Waldplatzes zu verfassen. Eine Mustervereinbarungen kann beim Amt für Wald, Jagd und Forstwirtschaft angefragt werden.

6. Beteiligte

6.1. Grundsätzliches

Für die Beteiligten – Schulleitung, Lehrpersonen, Eltern/Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler – gelten dieselben pädagogischen Rahmenbedingungen gemäss Gesetzgebung. Die Vermittlung der Kompetenzen gemäss Lehrplan ist das Kerngeschäft des Unterrichts und passiert ortsunabhängig. Für die Organisation des Unterrichts im Wald gelten dabei andere Voraussetzungen in den Bereichen der Kommunikation, allfälliger Kosten oder Versicherung. Das Konzept soll darauf abzielen, dass allen Beteiligten klar wird, was die Kinder im Wald erwarten wird.

6.2. Spezifische Aspekte

Zu folgenden Aspekten sollten die Verantwortlichen Regelungen und Absprachen treffen, um den Einbezug und die Anforderungen an die Beteiligten sicherzustellen.

Kommunikation	Der Unterschied zwischen Walddagen, Waldprojektwochen etc. als Ergänzung zum regulären Unterricht und einem Waldkindergarten wird kommuniziert. In der Kommunikation wird deutlich, dass es sich beim Waldkindergarten um ein ergänzendes Angebot zum traditionellen Kindergarten handelt und die Eltern/Erziehungsberechtigten zwischen einem traditionellen Kindergarten und einem Waldkindergarten wählen können.
Einbezug der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten	Eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule / Waldkindergarten und Eltern/Erziehungsberechtigten ist wichtig. Es finden reguläre Standortgespräche oder auch Anlässe statt. Das Commitment der Eltern/Erziehungsberechtigten für den Waldkindergarten ist ein wesentlicher Bestandteil des Gelingens. Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen die Regeln und Umgangsformen im Wald kennen, hier kann auf den «Wald-Knigge» verwiesen werden. Zudem müssen die Eltern/Erziehungsberechtigten auf das Fahrverbot im Wald hingewiesen werden.
Leitungsteam	Der Unterricht im Wald muss mit einer ausgebildeten Lehrperson und mind. einer Begleitperson durchgeführt werden. Die Hauptverantwortung liegt bei der Leitung des Waldkindergartens. Wichtig: Das Fehlen einer Begleitperson stellt im Schadensfall ein Regressrisiko für die Lehrperson und die Schulbehörde dar. Lehrpersonen verfügen über eine EDK-anerkannte Ausbildung auf Kindergartenstufe und eine Weiterbildung in naturbezogener Umweltbildung wie bspw. «CAS Naturbezogene Umweltbildung» oder eine vergleichbare Weiterbildung. Begleitpersonen (bspw. in Form von Team-Teaching) können weitere Lehrpersonen, Fachpersonen, Praktikantinnen oder Praktikanten mit ersten Ausbildungserfahrungen, Schulassistenzen, ein Elternteil oder weitere Vertrauenspersonen sein. Ein regelmässiger Austausch zwischen der Leitung und den Waldbesitzerinnen bzw. Waldbesitzern findet statt.

Schulweg	Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern/Erziehungsberechtigten. Mit den Eltern/Erziehungsberechtigten wird bei Bedarf ein geeigneter Sammelplatz/Sammelpunkt vor dem Wald vereinbart. Waldstrassen dürfen nicht mit den Autos befahren werden.
Verpflegung	Znüni und Zvieri: In der Regel bringen die Kinder ihr Znüni und Zvieri selbst mit. Hierbei wird auf Abfallvermeidung geachtet (Znünibox ohne viel Verpackungsmaterial). Falls die Schülerinnen und Schüler in den Tagesstrukturen über Mittag im Wald bleiben, wird das Mittagessen selbst zubereitet oder geliefert. Getränke: Kinder nehmen ihre Flaschen selbst mit. Für Auffülmöglichkeiten ist gesorgt.
Anmeldung und Austritt	Wahlmöglichkeit zwischen Waldkindergarten und «traditionellem Kindergarten»: Die Anmeldung gilt für ein ganzes Schuljahr. Neueintritte erfolgen jeweils zu Beginn des Schuljahres (Einzelfälle sind möglich). Austritte sind auf Ende des Schuljahres möglich (Einzelfälle sind möglich).
Kosten für die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten	Der Waldkindergarten ist Teil der Regelschule und somit unentgeltlich. Die Schülerinnen und Schüler brauchen eine taugliche Ausrüstung für den Wald. Um die Chancengerechtigkeit zu gewährleisten, braucht es Überlegungen (wie bei der Durchführung von bspw. Wintersport- und Wanderlager), die allen Kindern den Waldkindergarten ermöglichen (z.B. Förderung durch private Institutionen).

7. Quellenverzeichnis

Die Fotos des Orientierungsrahmens wurden von der Primarschule Deitingen zur Verfügung gestellt.

8. Anhang

Kontakte

Erste Ansprechpersonen <i>Forstreviere nach Gemeinden</i> Forstreviere nach Gemeinden - Amt für Wald, Jagd und Fischerei - Kanton Solothurn <i>Forstkreis und Forstreviere</i> Forstkreise und Forstreviere - Amt für Wald, Jagd und Fischerei - Kanton Solothurn	Anliegen oder eine Frage bezüglich eines spezifischen Waldgebiets können die zuständigen Forstreviere beantworten. Die Forstreviere sind die erste Ansprechperson für Anliegen und können den Kontakt zu Waldeigentümerinnen bzw. Waldeigentümern und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei vermitteln.
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) Rathaus Barfüssergasse 14 4509 Solothurn 032 627 23 41 awjf@vd.so.ch	Das kantonale Amt für Wald, Jagd und Fischerei vollzieht die Gesetze zum Wald, zur Jagd und zur Fischerei. Es setzt sich für naturnahe Lebensräume und eine grosse Artenvielfalt ein. In Zusammenarbeit mit Eigentümern bzw. Eigentümerinnen und Berechtigten regelt und koordiniert es die nachhaltige und verantwortungsvolle Nutzung der natürlichen Ressourcen.
Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO) Hauptgasse 48 4500 Solothurn 032 622 51 26 info@bwso.ch	Die Bürgergemeinden sind wichtige Stützen des öffentlichen Gemeinwesens und besitzen 2/3 der Waldflächen im Kanton Solothurn. Die Vertretung der Interessen der Bürgergemeinden und jener der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ist die Kompetenz des Verbandes.

Erste Ansprechperson <i>Fachperson des Schulträgers</i> Volksschulamt Kanton Solothurn Kreuzackerstrasse 1 Postfach 4502 Solothurn 032 627 29 37 vs@dbk.so.ch	Das Volksschulamt ist die kantonale Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule. Ihm obliegt die Bearbeitung der pädagogischen, didaktischen, organisatorischen und personaladministrativen Belange der Volksschule im Hinblick auf eine optimale Unterstützung, Koordination und Weiterentwicklung der Volksschulangebote. Für pädagogische Fragen in allen Fachbereichen ist die Abteilung Qualitätssicherung zuständig. Sie bietet Beratung, unterstützt Schulen bei der Entwicklung des Qualitätsmanagements und kontrolliert die Umsetzung der Vorgaben. Bei Fragen kontaktieren Sie direkt die Fachperson Ihres Schulträgers.
PH FHNW Institut für Kindergarten- / Unterstufe (IKU) Leiterin IKU Prof. Dr. Christine Künzli David 032 628 66 74 christine.kuenzli@fhnw.ch Institut für Weiterbildung und Beratung Beratungsstelle Umweltbildung Chiara Guasso 056 202 87 53 chiara.guasso@fhnw.ch	Übergeordnete Fragestellungen zu Unterricht im Zyklus 1 sowie zentrale Aspekte in einzelnen Fachbereichen werden vom Institut Kindergarten- / Unterstufe (IKU) bearbeitet. Vielseitiges Weiterbildungsangebot im Bereich draussen lehrplanorientiert unterrichten, Lernraum Wald, Wald tut gut etc. Die Beratungsstelle Umweltbildung des Instituts für Weiterbildung und Beratung bietet Unterstützung und Beratung bei Schul- und Unterrichtsprojekten in der Umweltbildung.
Fondation SILVIVA Hans Hugi-Strasse 3 2502 Biel/Bienne 032 550 21 91 info@silviva.ch	SILVIVA fördert das Lernen in und mit der Natur und fördert das Verständnis für die Beziehung Mensch - Natur. SILVIVA bildet Lehrpersonen weiter, berät Schulleitungen und begleitet ganze Schulteams dabei, draussen in der realen Welt, in der Natur lehrplanrelevant zu lernen.

Links

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF)	Amt für Wald, Jagd und Fischerei - Kanton Solothurn
Forstreviere nach Gemeinden	Forstreviere nach Gemeinden - Amt für Wald, Jagd und Fischerei - Kanton Solothurn
Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO)	Kontakt – Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn
Volksschulamt Kanton Solothurn (VSA)	Volksschulamt - Kanton Solothurn Ansprechpersonen und Zuständigkeiten nach Schulträger
PH FHNW Institut für Kindergarten und Unterstufe	Institut Kindergarten-/Unterstufe FHNW
PH FHNW Institut für Weiterbildung und Beratung Beratungsstelle Umweltbildung	Beratungsstelle Umweltbildung FHNW
Handreichung Zyklus 1	Zusammen – Zukunft – Zyklus 1
Solothurner Lehrplan	Lehrplan 21 - Volksschulamt - Kanton Solothurn
Lektionentafel Volksschule Kanton Solothurn	Lektionentafel - Volksschulamt - Kanton Solothurn
Absenzen- und Dispensationswesen	Absenzen- und Dispensationswesen - Volksschulamt - Kanton Solothurn
Spezielle Förderung Leitfaden Spezielle Förderung Kantonales Spezialangebot Verhalten Begabungs- und Begabtenförderung	Spezielle Förderung - Volksschulamt - Kanton Solothurn
Schullaufbahn Laufbahnreglement für die Volksschule	Schullaufbahn - Volksschulamt - Kanton Solothurn
Waldkindergärten & Co. SRF Puls (19.10.2020)	Waldkindergärten & Co. - Macht das Spielen zwischen Bäumen Kinder gesund und stark? - Wissen - SRF
Arbeitsgemeinschaft für den Wald AfW Wald-Knigge: Zehn Tipps für einen respektvollen Waldbesuch	Wald-Knigge: zehn Tipps für einen respektvollen Waldbesuch Arbeitsgemeinschaft für den Wald / Communauté de travail pour la forêt
Weiterbildungen in naturbezogener Umweltbildung	Naturpädagoge/-pädagogin, Waldpädagoge/-pädagogin - berufsberatung.ch

und Waldpädagogik	
Stiftung SILVIVA	Naturbezogene Umweltbildung Stiftung SILVIVA - SILVIVA
ERBINAT Verband Erleben und Bildung in der Natur	Wegweiser Kind und Natur bis 6
Zecken	Zecken - Gesundheitsamt - Kanton Solothurn

